



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 29. September 2022

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement: Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Aus sozial- und armutspolitischer Perspektive ist die vorgelegte Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, v.a. das vorgeschlagene Sanierungsverfahren für natürliche Personen, sehr zu begrüssen. Mit dem Verfahren kann natürlichen Personen, die aus den verschiedensten Gründen (z.B. Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Familiengründung) in eine Schuldenspirale geraten sind, ein Neuanfang und damit eine soziale und berufliche Perspektive geboten werden. Zudem leistet ein solches Verfahren einen Beitrag dazu, dass die Sozialhilfe auch in Überschuldungsfällen ihre Kernaufgaben der Existenzsicherung und der (Re-)Integration wahrnehmen kann. Die Schaffung eines einfachen Sanierungs- und Nachlassverfahrens für natürliche Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, ist zu begrüssen. Ebenfalls wird die Schaffung eines Konkursverfahrens in Form eines Sanierungsverfahrens und mit abschliessender Restschuldbefreiung für alle natürlichen Personen begrüsst.

Kritisch beurteilen wir folgende Punkte:

- *Zuständigkeiten beim konkursrechtlichen Sanierungsverfahren*
Gemäss Vorschlag des Bundesrates sind im konkursrechtlichen Sanierungsverfahren die Betreibungs- wie auch die Konkursämter involviert. Somit sind unterschiedliche Organe, die in den jeweiligen Kantonen unterschiedlich organisiert sind, zuständig. Die Zuständigkeiten sind unübersichtlich und führen zu Schnittstellenfragen und Abstimmungsproblematiken, was sich für alle Beteiligten, wie auch auf die Effizienz, nachteilig auswirkt. Dass die Abschöpfung zu Beginn des Verfahrens durch das Konkursamt erfolgt und im Verlauf des Verfahrens auf das Betreibungsamt übergeht, ist verfahrens-



ökonomisch und für alle Beteiligten unbefriedigend. Das Konkursamt hätte mit der Ermittlung und dem Einzug des beschränkt pfändbaren Einkommens sowie der Eröffnung von Widerspruchsverfahren neu klassische Aufgaben der Spezialexécution zu übernehmen, wobei eben genau diese Kompetenzen und auch technischen Voraussetzungen bei den Betreibungsämtern bereits vorhanden sind. Die Berechnung des beschränkt pfändbaren Einkommens, abzüglich Steuern, die Erstellung des Sanierungsplans sowie die Abschöpfung ist daher von Anfang an und einzig durch das Betreibungsamt vorzunehmen.

– *Kostendeckung*

Bei der Kostenverlegung ist das Verursacherprinzip zu berücksichtigen. Wie bereits beim Privatkonkurs ist eine Kostenübernahme durch den Staat bzw. die Steuerzahlenden nicht angezeigt. Wer das konkursrechtliche Sanierungsverfahren verursacht und die Vorteile einer nachhaltigen Sanierung erlangt, soll auch für die entsprechenden Kosten aufkommen. Die Übernahme der Kosten soll wenigstens nach den Ansätzen der Gebührenverordnung für Schuldbetreibung und Konkurs, die so ausgerichtet ist, dass für die Schuldnerinnen bzw. Schuldner wie auch für die Gläubigerinnen und Gläubiger ein bestmögliches Ergebnis erzielt werden kann, erfolgen. Dabei sei daran erinnert, dass die Gebührenansätze im Bereich des Konkurswesens nicht kostendeckend sind.

– *15-jährige Sperrfrist*

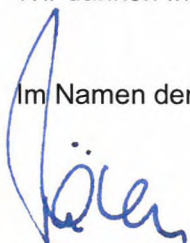
Zur Vermeidung von Missbräuchen und zur Abfederung von Verlusten für die Gläubigerinnen bzw. Gläubiger wird eine 15-jährige Sperrfrist vorgeschlagen, die zu begrüssen ist. Die Einhaltung einer solchen Sperrfrist erfordert jedoch eine gesamtschweizerische Lösung zur Registrierung.

– *Übergangsrecht*

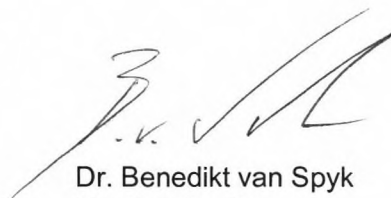
Die neuen Verfahren bedürfen bei den Betreibungs- und Konkursämtern sowie den Gerichten entsprechende Instruktion und Organisation. Ebenfalls sind die Fachapplikationen der Betreibungs- und Konkursämter entsprechend anzupassen. Dies ist bei der Inkraftsetzung der Änderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Fredy Fässler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
zz@bj.admin.ch